

## **Fragestellung Seminararbeit**

### **Vertragsrecht – Sachgewährleistung**

#### **Arbeitsthema**

Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache im internationalen Kontext Deutschland/Schweiz – am Beispiel eines Konsumentenkaufs von Eichenparkett im Internet und anschliessendem Einbau in eine Wohnung.

(insbesondere Gerichtsstand, anwendbares Recht und deren vertragliche Abänderungsmöglichkeiten, Ansprüche und Verjährung nach schweizerischem Recht, Abgrenzung Kauf und Werkvertrag)

#### **Hintergrund**

Frau S. aus St. Gallen hat ihren Teppichboden in der gesamten Wohnung durch einen Parkettboden ersetzen lassen. Auf einer deutschen Website, die sich direkt an Schweizer Kundinnen richtet, fand sie einen günstigen Eichenparkett und bestellte bei Parkettperfekt.de<sup>1</sup> 120 m<sup>2</sup> Eichendielen samt Parkettklebstoff. Die Parkett Direkt.de bezog die Dielen und den Klebstoff zum Verlegen des Parketts vom deutschen Unternehmer Graber. Hergestellt wurde der Klebstoff in Italien von der Unternehmung Laroni.

Die Dielen wurden von der Firma Graber mitsamt dem Klebstoff direkt zum Bodenleger von Frau S., Herr A. aus Wittenbach geliefert, der diese in der Wohnung von Frau S. verlegte und dabei den mitgelieferten Klebstoff verwendete.

Nach ca. zweieinhalb Jahren wölbten sich die neuen Dielen an mehreren Stellen auf. Frau S. meldete den Umstand unverzüglich dem Bodenleger und dem Lieferanten des Parketts. Ein Sachverständigengutachten ergab, dass der Klebstoff eine weiche, pastöse Konsistenz ohne Funktion aufwies. Mit anderen Worten: der Klebstoff hatte sich aufgelöst.

Der Parkettboden musste vollständig ersetzt werden (Ausbau des alten und Einbau des neuen Parketts). Danebst entstanden Frau S. Kosten für die Reinigung, den Auf- und Abbau ihrer Möbel und deren Lagerung während der Sanierung, zudem Kosten für ihre Unterkunft während drei Wochen im Hotel sowie für den Aufenthalt ihres Hundes in der Hundepension.

---

<sup>1</sup> alle Namen geändert